

25/SN-126/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3187

Bregenz, am 17.5.1988

An das  
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4 - 8  
1015 WienBetreff: GESETZENTWURF  
Zl. 3P GE 9.18

Datum: 25. MAI 1988

Verteilt: 27.5.1988 Rosner

in Postnet

Betreff: Körperschaftsteuergesetz 1988;  
Entwurf, StellungnahmeBezug: Schreiben vom 30.3.1988, GZ. 13 5002/1-IV/13/88

Zum übermittelten Entwurf des Körperschaftsteuergesetzes 1988 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 8 Abs. 4:

Laut Z. 3 des übermittelten Entwurfes sind nur bei Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Vermögensteuer und die Abgabe nach dem Erbschaftsteueräquivalentgesetz als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen, während bei anderen Steuerpflichtigen (z.B. Landes-Hypothekenbanken, Sparkassen, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit usw.) die Abzugsfähigkeit nur anteilig im Verhältnis des Nennbetrages des ausgegebenen Partizipationskapitals zur Summe der Nennbeträge des gesamten Eigenkapitals zulässig ist.

Das in den Erläuterungen als Begründung hiefür angeführte Argument des Vorhandenseins von zwei Vermögensteuerebenen trifft in sehr vielen Fällen nicht zu. Aus der unterschiedlichen Rechtsform allein kann eine derartige Differenzierung in der Steuerbelastung sachlich nicht gerechtfertigt werden. Bei den betroffenen Banken und Versicherungen schlägt eine unterschiedliche steuerliche Belastung voll durch, weshalb Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil jener Institute eintreten, die nicht oder nur zum Teil in den Genuss des Absetzprivilegs kommen können.

Die Vorarlberger Landesregierung spricht sich dagegen aus, daß durch das Körperschaftsteuergesetz 1988 ein wirtschaftlicher Zwang geschaffen wird, Banken und Versicherungen der genannten Art in Kapitalgesellschaften umzuwandeln, damit die volle Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer und der Abgabe nach dem Erbschaftsteueräquivalentgesetz vom körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen erreicht wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins  
L a n d e s r a t

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

